

## Kurzarbeit – Ergänzende Weisung der Bundesagentur für Arbeit

In der Weisung werden insbesondere folgende wichtige inhaltliche Klarstellungen vorgenommen:

- Für bereits in Kurzarbeit befindliche Betriebe ist **keine neue Anzeige** erforderlich, um erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld und zur Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge zu erhalten. Der ZDB weist darauf hin, dass Saison-Kurzarbeit während der Schlechtwetterzeit keiner Anzeige bedurfte. Baubetriebe, die sich in der Schlechtwetterzeit in Saison-Kurzarbeit befanden und nun ab dem 1. April konjunkturelles Kurzarbeitergeld in Anspruch nehmen wollen, werden dies daher anzeigen müssen.
- Auch **Zeitarbeitsunternehmen** können nun Kurzarbeitergeld beantragen. Abweichend von der üblichen Berechnung für die Ermittlung des Sollentgelts kommt die Anwendung des § 106 Abs. 4 SGB III in Betracht, wonach für das Soll-Entgelt das Arbeitsentgelt maßgeblich ist, das der Beschäftigte in der Zeitarbeit in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten vor dem Arbeitsausfall durchschnittlich erzielt hat. Das grundsätzliche Verbot der Arbeitnehmerüberlassung für Baubetriebe ist zu beachten.
- Bis zum 31.12.2020 wird kein **Erholungsurlaub** aus dem laufenden Kalenderjahr zur Vermeidung von Kurzarbeit eingefordert. Bezüglich des Saison-Kurzarbeitergeldes versucht der ZDB derzeit eine Klärung herbeizuführen, ob diese Regelung während der Corona-relevanten Schlechtwettermonate (1.3. - 31.3.2020 und 1.12.- 31.12.2020) auch für das Saison-Kurzarbeitergeld Anwendung findet. Bislang sind Urlaubsansprüche aus dem laufenden Urlaubsjahr im Rahmen des Saison-Kurzarbeitergeldes einzubringen, wenn keine vorrangigen Urlaubswünsche des Arbeitnehmers entgegenstehen. Wird die Kurzarbeit gegen Ende des Urlaubsjahres eingeführt oder bestehen noch übertragene Urlaubsansprüche also **Resturlaub** aus dem vorangegangenen Urlaubsjahr, ist der Arbeitgeber aufzufordern, den Zeitpunkt für den Antritt noch vorhandenen Urlaubs zur Verminderung des Arbeitsausfalls festzulegen. Urlaubswünsche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nicht entgegenstehen. Bezüglich des Saison-Kurzarbeitergeldes versucht der ZDB derzeit eine Klärung herbeizuführen, ob diese Regelung während der Corona-relevanten Schlechtwettermonate (1.3. - 31.3.2020 und 1.12.- 31.12.2020) auch für das Saison-Kurzarbeitergeld Anwendung findet. Bislang gilt, dass bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall im Januar, Februar oder März nicht vorrangig Resturlaub aus dem Vorjahr gewährt werden muss. Im Dezember kann aber verlangt werden, dass ein aus dem Vorjahr übertragener Resturlaub gewährt wird, der ohnehin am Jahresende verfallen würde (vgl. § 8 Nr. 7 BRTV).
- Es wird noch einmal ausdrücklich klargestellt, dass **behördlich angeordnete Betriebsschließungen** als unabwendbares Ereignis Ursache eines für Kurzarbeit maßgeblichen Arbeitsausfalls sein können. Voraussetzung ist, dass es ein Arbeitsausfall mit Entgeltausfall ist.

Für die Auszahlung von Kurzarbeitergeld bleibt es grundsätzlich bei dem etablierten zweistufigen Verfahren von Anzeige und monatlicher Abrechnung. Zudem gibt es nun folgende Verfahrenserleichterungen, die bis zum 31.12.2020 Geltung haben:

- Der **Vordruck** zur **Anzeige** von Kurzarbeit wurde vereinfacht. Die Gründe für den Arbeitsausfall sind nur noch in einfacher Form darzulegen. Einzelvertragliche Vereinbarungen bzw. Änderungskündigungen zur Einführung der Kurzarbeit müssen

nicht mit der Anzeige eingereicht werden, sondern nur noch zur Prüfung vorgehalten werden. Es wird lediglich Plausibilität und Vollständigkeit der Anzeige geprüft. Zur Glaubhaftmachung genügen Nachweise in einfacher Form. Eine Anzeige ist beim Saison-Kurzarbeitergeld nicht notwendig. Ob sich bei der Beantragung von Saison-Kurzarbeitergeld und der Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge Änderungen zum bisherigen Verfahren ergeben haben, wird bei der Bundesagentur für Arbeit derzeit erfragt.

- Eine Leistungsberatung zur Erläuterung von Abrechnungsmodalitäten findet nicht statt.
- Ein **Kurzantrag** ersetzt den bisherigen Antragsvordruck zur **Abrechnung** der Kurzarbeit. Der bisherige Antrag KuG 107 und die Kurzarbeitergeld-Abrechnungsliste KuG 108 wurden aktualisiert.

Die Formulare sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>

- Für große Unternehmen soll es die Möglichkeit einer **Zentralisierung** des gesamten Verfahrens geben. Hierzu können die Arbeitsagenturen entsprechende Absprachen mit dem jeweiligen Unternehmen treffen.

Die Bundesagentur für Arbeit führt in der Weisung ferner aus:

Die **systemrelevanten Branchen und Berufe** werden präzisiert, bei denen Einkommen aus einer während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigung bis zu einer bestimmten Grenze nicht angerechnet wird. Die Aufzählung ist nicht abschließend. **Das Bauhauptgewerbe wird nicht explizit benannt.** Zur Beantwortung der Frage, welche Branchen und Berufe systemrelevant sind, kann die Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-KritisV) herangezogen werden. Benannt werden hier der Sektor Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen sowie Transport und Verkehr. Auch hier werden Berufe des Bauhauptgewerbes nicht aufgeführt. Gemäß der BA soll dieser Maßstab im Zweifel weit ausgelegt werden. Der ZDB sieht daher Baumaßnahmen, **die zur Ermöglichung bzw. zum Erhalt der benannten systemrelevanten Tätigkeiten dienen**, ebenfalls als systemrelevant an. So wären **notwendige Baumaßnahmen** im Rahmen der Versorgungsleistung oder z.B. in Krankenhäusern als systemrelevant anzusehen, Baumaßnahmen an einem Einfamilienhaus hingegen nicht.

- **Minijobs** erhöhen das Ist-Entgelt nicht und bleiben daher grundsätzlich **anrechnungsfrei**.
- Übersteigt das Einkommen aus dem Nebenerwerb 450 € (Minijob), gilt ein Freibetrag. Einkommen, das den Freibetrag übersteigt, wird angerechnet. Der **Freibetrag** setzt sich zusammen aus Soll-Entgelt (pauschaliertes Netto) abzgl. der Summe aus Ist-Entgelt (pauschaliertes Netto), Kurzarbeitergeld und Zuschuss des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld (pauschaliertes Netto). Übersteigt das Einkommen aus dem Nebenerwerb (pauschaliertes Netto) den Freibetrag, wird der **überschießende Betrag auf das Kurzarbeitergeld angerechnet**: Das Ist-Entgelt zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes ist um diesen Betrag zu erhöhen. Für einen Arbeitgeber entsteht demnach kein bürokratischer Mehraufwand, wenn er seinen Beschäftigten in Kurzarbeit gestattet, einen zusätzlichen Minijob in einem systemrelevanten Bereich aufzunehmen. Sollte ein Beschäftigter eine Nebentätigkeit mit höherem Umfang als einen Minijob aufnehmen wollen, sollten Arbeitgeber darauf achten, dass das zusätzliche Einkommen

den Freibetrag nicht übersteigt. Ansonsten ist ein deutlicher Mehraufwand bei der Berechnung und Auszahlung des Kurzarbeitergeldes zu erwarten.